

Das nunmehr gegen die drei Angeschuldigten beginnende Kriminalverfahren lehnte sich zwar im allgemeinen an die Formen des damals üblichen Inquisitionsprozesses an, in welchem das anklagende und untersuchungsführende Prinzip in einer Person sich vereinigen, und war ein geheimes schriftliches, im Gegensatz zu dem jetzt üblichen öffentlichen und mündlichen; aber es war zugleich ein außerordentliches, indem es sich nicht um gemeine, dem ordentlichen Strafrichter unterstehende, sondern voraussichtlich um Staatsverbrechen handelte, welche zu damaliger Zeit, an sich von sehr unbestimmter und ausdehnungsfähiger Definition, einem aus den in Frage kommenden Ressortbeamten gebildeten Kollegium überwiesen wurden. Es lassen sich in dem vorliegenden Prozeß mehrere Stadien unterscheiden: 1. die schon beschriebenen Sicherungsmaßregeln und Vorerörterungen polizeilicher Natur; 2. die von einer Untersuchungskommission geleitete Voruntersuchung oder Generalinquisition; 3. die förmliche Untersuchung oder Spezialinquisition, mit welcher, wenn sie einmal verfügt war, gewisse ehrenrührige Folgen, namentlich die, daß der Angeklagte nunmehr als „Kriminalinquisit“ galt, verbunden waren; 4. die Entscheidung über das weitere Verfahren, welche dem aus den vereinigten Konferenzministern bestehenden Geheimen Konsilium übertragen wurde und 5. das Endurteil.

Nur Hausius, bei dem sich recht bedenkliche, von vornherein gar nicht ins Auge gefasste Dinge herausstellten, hatte sämtliche Stadien durchzumachen; bei den beiden Andern kam es nicht zu einem Endurteil.

Am 27. Oktober setzte der Kurfürst die Kommission für die Voruntersuchung ein, welche aus den schon genannten Personen, Hof- und Justizrat Ferber und Kriegsrat Clauder, ferner aber auch dem Bürgermeister von Leipzig, Hof- und Justizrat Gutschmid, bestand. Diese beiden letzteren figurirten aber nur dem Namen nach; der eigentliche Leiter der ganzen Untersuchung war Ferber.

Man hätte keinen geeigneteren Mann für dieses Amt wählen können. Schon zu Zeiten Brühls ein entschiedener Gegner desselben, galt er nicht bloß für befähigt und über die Schäden im Lande unterrichtet, sondern auch für rechtlich unparteiisch. Als der Verfasser der Schrift *L'Esprit et le système du gouvernement de la Saxe etc.* hat er (1784) die Zustände seiner Zeit in lebhaften Farben geschildert. Er wurde später geadelt und Direktor des Geheimen Finanzkollegiums.

Nachdem am 17. Dezember 1763 der Kurfürst Friedrich Christian unter Hinterlassung eines unmündigen Thronerben, des